

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 25<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1835.

#### N<sup>o</sup> 102.) Verordnung,

einige abgeänderte Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung geistlicher Aemter betreffend;

vom 5ten October 1835.

Nachdem in Betreff des Verfahrens bei Besetzung geistlicher Aemter die Rechtsverhältnisse der neu errichteten kirchlichen Behörden durch die Verordnung vom 22. Juni dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt No. 62. S. 359.) geordnet worden sind, so wird über einige damit in Verbindung stehende besondere Punkte, in Folge deshalb Statt gefundener wiederholter Erwägung, anordnen noch Folgendes festgesetzt:

I. In der Verordnung vom 7. Juni 1833. das Verfahren bei Besetzung evangelisch-lutherischer Pfarr- und Schulämter, sowie die von den Kirchen- und Schulinspectionen dabei zu erhebenden Kosten in den Kreislanden betreffend, ist §. 3. vorgeschrieben, daß nach vollzogener Probe und Aushändigung der Vocation der Ernannnte, dafern er die Ordination noch nicht erhalten habe, gleichzeitig von dem Superintendenten zu Verwaltung des geistlichen Amtes, mit der der Würde desselben gebührenden Feierlichkeit einzussegnen sei.

Nach der hierüber gemachten Erfahrung hat diese Ordination der Geistlichen im Angesicht und in Gegenwart der Gemeinden, für welche dieselben angestellt werden sollen, allgemeine Zustimmung und lebhaftere Theilnahme gefunden. Es ist jedoch die Besorgniß geäußert worden, daß der günstige Eindruck dieser religiösen Feierlichkeit durch die gleichzeitige Verbindung mehrerer feierlicher und gottesdienstlicher Handlungen mit der Ordination und der zu deren Vollziehung nöthigen Brüche und Abendmahlsfeier, wodurch die Dauer des Gottesdienstes zu sehr verlängert und die Aufmerksamkeit der versammelten Gemeinde leicht ermüdet werde, hin und wieder auf eine dem Zwecke nicht förderliche Weise geschwächt werden dürfte, und es wird daher auf Antrag der vormaligen Consistorien zu Dresden und Leipzig, und nach vernommenem Gutachten des Landesconsistorii obige Bestimmung hierdurch dahin abgeändert, daß künftig die Ordination eines neu angestellten Geistlichen nicht sofort am Tage der Probe, sondern erst am Tage der Antrittspredigt zugleich mit der Einweisung durch den Superintendenten vor versammelter Gemeinde dergestalt vollzogen werden soll, daß der neue Geistliche nach der unmittelbar vorher empfangenen Weihe seine amtliche Wirksamkeit beginne.